



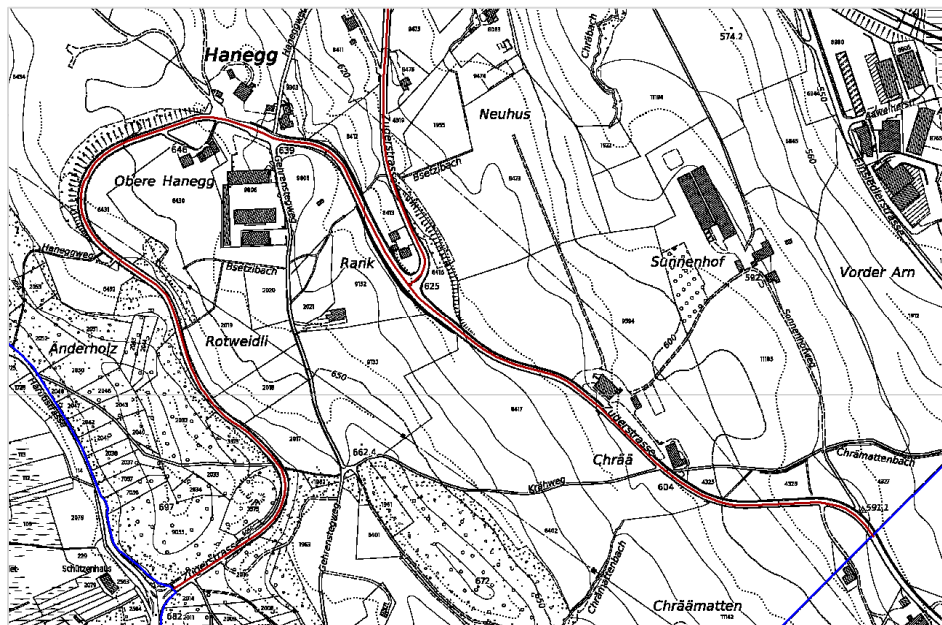
Kanton Zürich  
Baudirektion  
Tiefbauamt  
Stab



Fachstelle Lärmschutz  
Sanierungen

# Lärmsanierung Staatsstrassen Akustisches Projekt

Gemeinde: **133 Horgen ASTRA**  
Sanierungsregion: **Seeufer links Nord, SLN-2**  
Strassen: **Zugerstrasse**  
Berichtteil: **Beilage 1 – Erleichterungsanträge inkl. Begründungen**



Bearbeitungsstufe:  
**Akustisches Projekt**

Ingenieurbüro Mike Thoms GmbH

Lärmschutz- und Akustikberatungen

Lärmschutz  
Bauakustik  
Raumakustik  
Mediation

Hofstatt 6  
3400 Burgdorf  
Tel 034 423 59 59

[www.ibmt.ch](http://www.ibmt.ch)

Verleih von  
Lärmschutzelementen

25.03.2019



# Inhalt

1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge	3
2. Erleichterungsantrag Abschnitt 1	5
3. Erleichterungsantrag Abschnitt Dorfkern Oberstammheim	7



# 1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge

Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, gewährt die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen für die betroffenen Strassenabschnitte, soweit:

- § die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und / oder
- § überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Im Untersuchungsperimeter NEB-Abschnitt ASTRA, Horgen (altes Gemeindegebiet vor der Fusion mit Hirzel) werden bei einigen Objekten die IGW und bei den exponiertesten Gebäuden auch die AW überschritten. Für Strassenabschnitte entlang dieser Objekte werden mit vorliegendem Bericht Erleichterungsanträge im Sinne von Art. 14 LSV gestellt.

In der Vorstudie „Machbarkeit baulicher Lärmschutzmassnahmen“ vom 24. August 2010 wurden die Staatsstrassen von Horgen in Abschnitte mit ähnlicher Bebauungsstruktur eingeteilt, um die Möglichkeit von baulichen Massnahmen zu beurteilen. Für die Strassenzüge im vorliegenden Bericht führten je nach Strassenabschnitt unterschiedliche Beurteilungskriterien zur Entscheidung, dass Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg nicht möglich sind. Aus diesem Grund werden die Erleichterungen für den Anlagehalter aufgeteilt auf die in den Beurteilungsplänen der Vorstudie bezeichneten Strassenabschnitte beantragt. Zusätzlich zu den Abschnitten der Vorstudie wurde der Abschnitt "Chrää" eingeführt.

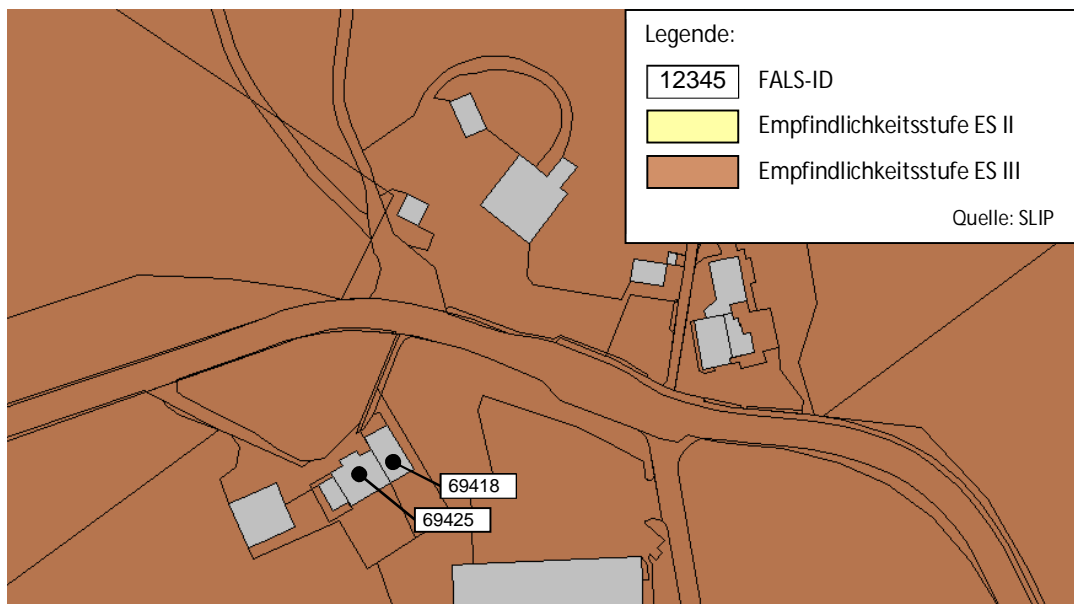
Abb 1 Auszug aus Beurteilungsplan Machbarkeit von baulichen Massnahmen und der Abschnitt "Chrää"



## 2. Erleichterungsantrag Abschnitt 1

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 24.08.2010 definierten „Abschnitt 1“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2036 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



### Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
69418	Zugerstrasse 315	W	III	69	61
69425	Zugerstrasse 317	W	III	68	60

**Legende:**

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2036)



AW-5 dB(A) überschritten



IGW dB(A) überschritten

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

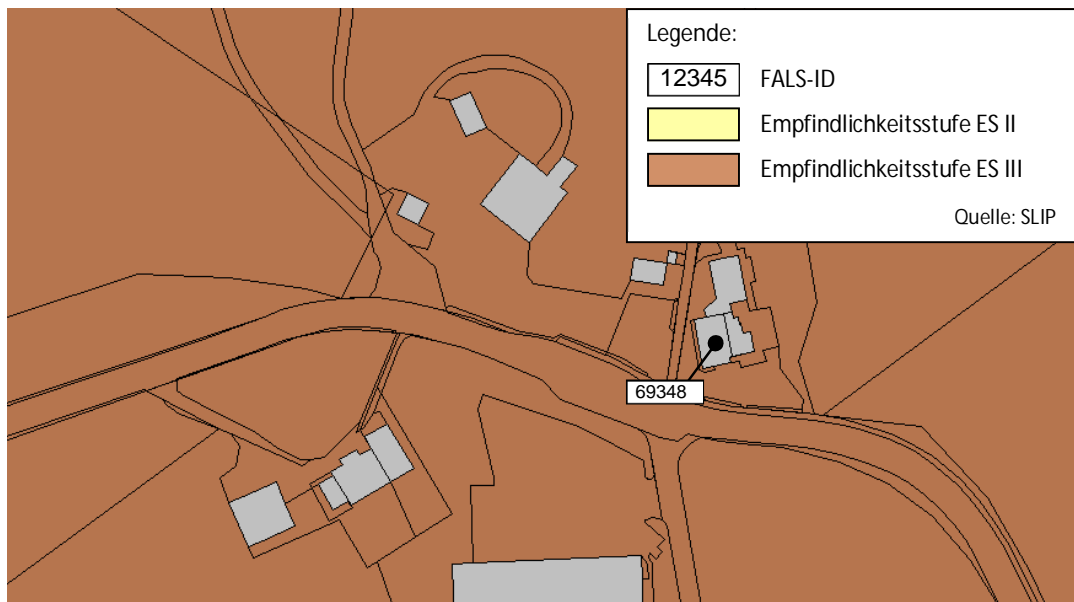
- Erschliessung: Die Liegenschaft ist von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.
- Lärmschutzwirkung: Die Liegenschaften stehen gegenüber der lärmverursachenden Strasse erhöht. Eine Lärmschutzwand mit vertretbarer Höhe kann selbst im EG keine deutlich wahrnehmbare Lärmreduktion bewirken.

# 3. Erleichterungsantrag

## Abschnitt 2

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 24.08.2010 definierten „Abschnitt 2“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2036 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



### Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
69348	Zugerstrasse 310	W	III	73	65
		B	III	73	65

**Legende:**

W: Wohnnutzung

B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2036)



AW erreicht oder überschritten

## Begründung

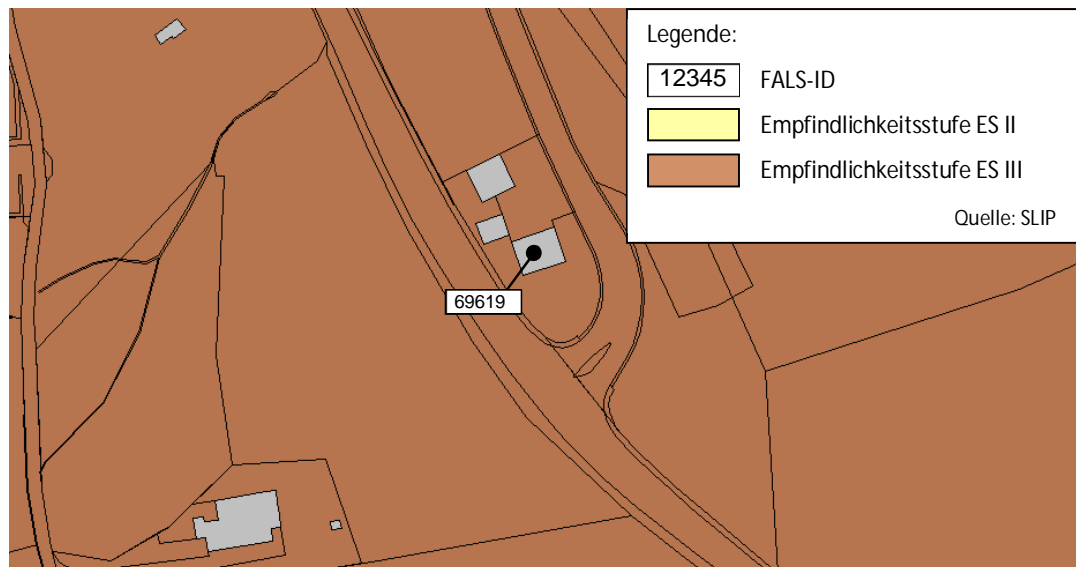
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Erschliessung: Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.
- Die Nutzung im Erdgeschoss ist nicht lärmempfindlich. In den Obergeschossen kann eine Wand mit vertretbarer Höhe keine deutliche wahrnehmbare Lärmreduktion bewirken.

## 4. Erleichterungsantrag Abschnitt 3

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 24.08.2010 definierten „Abschnitt 3“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2036 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



### Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
69619	Zugerstrasse 260	W	III	74	66

**Legende:**

W: Wohnnutzung

B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2036)



AW erreicht oder überschritten

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Ortsbild: Der Strassenabschnitt liegt ausserhalb des Siedlungsgebiets. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand würde der Charakter des Gebiets in ortsbild-unverträglicher Weise verändert. Gem. Beschluss des Gemeinderates Horgen am 07.02.2011 soll in diesem Perimeter auf Bauliche Massnahmen verzichtet werden.

# 5. Erleichterungsantrag

## Abschnitt "Chrää"

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den „Abschnitt Chrää“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2036 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



### Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
69858	Zugerstrasse 302	W	III	72	64

**Legende:**

W: Wohnnutzung

B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2036)



AW erreicht oder überschritten



AW-5 dB(A) überschritten

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Erschliessung: Die Liegenschaft ist von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.
- Eine Lärmschutzwand mit vertretbarer Höhe kann nur im EG eine deutlich wahrnehmbare Lärmreduktion bewirken. Daher die Anforderung an LSW mindestens 2 Wohneinheiten zu schützen, ist nicht erfüllt.